



---

**Sachstand**

---

**Die Genehmigung von Energiepreisen nach früherem Recht**

---

## Die Genehmigung von Energiepreisen nach früherem Recht

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 161/22  
Abschluss der Arbeit: 9. Februar 2023  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Überblick</b>	<b>4</b>
2.1.	Strompreise	4
2.2.	Gaspreise	4
2.3.	Weitere Energieträger	5
<b>3.</b>	<b>Verfahren für die Genehmigung von Strompreisen</b>	<b>5</b>
3.1.	Formelle Voraussetzungen	5
3.2.	Materielle Voraussetzungen	6
<b>4.</b>	<b>Abschaffung des Verfahrens</b>	<b>7</b>

## 1. Fragestellung

Der folgende Sachstand skizziert die Rechtslage zur Genehmigung von Energiepreisen, die in der Vergangenheit erforderlich war.

## 2. Überblick

### 2.1. Strompreise

Mit Inkrafttreten einer neuen Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)<sup>1</sup> am 1. Januar 1990 hatte der Gesetzgeber eine **kostenbasierte ex ante-Preisaufsicht** der allgemeinen Tarife in der Niederspannung eingeführt. Nach dem davor geltenden Recht waren die Versorgungsunternehmen verpflichtet, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Tarife der zuständigen Behörde mindestens vier Woche vor Inkrafttreten (lediglich) **anzuzeigen**. Bei Verstößen gegen die Verordnung konnte die zuständige Behörde vom Versorgungsunternehmen deren Beseitigung verlangen.<sup>2</sup> Die BTOElt ist mit Wirkung vom 1. Juli 2007 außer Kraft getreten.<sup>3</sup>

### 2.2. Gaspreise

Anders als bei Strompreisen bestand für Gaspreise zu **keinem Zeitpunkt** eine Genehmigungspflicht durch Aufsichtsbehörden. Hierzu stellte der Bundesgerichtshof in einem Klageverfahren gegen eine vom Versorgungsunternehmen einseitig vorgenommene Erhöhung der Gaspreise fest:

„Zwar ist die Beklagte im Bereich der Stadt H. der einzige Anbieter von leitungsgebundener Versorgung mit Gas und daher auf dem Gasversorgungsmarkt keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt. Sie steht aber – wie alle Gasversorgungsunternehmen – auf dem Wärmemarkt in einem (Substitutions-)Wettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergieträger wie Heizöl, Strom, Kohle und Fernwärme. [...] Die allgemeinen Tarife der Gasversorgungsunternehmen unterlagen – anders als die allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen – wegen des auf dem **Wärmemarkt bestehenden (Substitutions-)Wettbewerbs** zu keiner Zeit einer behördlichen Genehmigung [...]. Für die Gasversorgung hielt der Gesetzgeber das Erfordernis einer Tarifgenehmigung für **verzichtbar**, weil Neukunden zur Deckung ihres Wärmebedarfs unmittelbar zwischen verschiedenen Energieträgern wählen können und durch eine solche Konkurrenzsituation ein Wettbewerbsdruck entsteht, der allen Kunden zugutekommt, auch wenn für den einzelnen Kunden unter Umständen der

---

1 Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2255), [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl189s2255.pdf%27%5D\\_1675427613069](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl189s2255.pdf%27%5D_1675427613069) und [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl189s2259.pdf%27%5D\\_1675427639205](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl189s2259.pdf%27%5D_1675427639205) (§§ 16-18).

2 Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität vom 26. Dezember 1971 (Bundestarifordnung Elektrizität) (BGBl. I, S. 1865), §§ 11 und 13, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s1865.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl171s1865.pdf%27%5D\\_1675431202432](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s1865.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl171s1865.pdf%27%5D_1675431202432).

3 Einzelheiten unten Abschnitt 4.

Wechsel zu einer anderen Energieart wegen der hiermit verbundenen Kosten keine echte Alternative darstellt.[...]“<sup>4</sup>

Die Bundestarifordnung Gas vom 10. Februar 1959 (BTO Gas)<sup>5</sup> enthielt lediglich materielle Vorgaben für die Tarifstruktur. So wurden Gasversorgungsunternehmen gemäß § 1 BTO Gas verpflichtet, als allgemeine Tarife mindestens einen Kleinverbrauchstarif und einen Grundpreistarif zu bilden und öffentlich bekanntzugeben. Die BTO Gas trat am 29. April 1998 außer Kraft.<sup>6</sup>

### 2.3. Weitere Energieträger

Auch bei den Preisen für Rohöl oder verarbeitetes Rohöl in Form von z. B. Kraftstoffen oder Heizöl bestand keine Verpflichtung, die Preise durch die Aufsichtsbehörden ex ante genehmigen zu lassen. So war während der Ölkrise in den 1970er Jahren durch die Verabschiedung des Energiesicherungsgesetzes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG lediglich eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung eines Höchstpreises für Erdöl und Erdölzeugnissen im Falle von unmittelbaren Gefährdungen und Störungen der Energieversorgung geschaffen worden.<sup>7</sup> Von einer solchen Preisregulierung wurde jedoch ohnehin kein Gebrauch gemacht.<sup>8</sup>

## 3. Verfahren für die Genehmigung von Strompreisen

### 3.1. Formelle Voraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BTOElt bedurften die Tarife und ihre einzelnen Bestandteile der Genehmigung der Behörde. Dies galt sowohl für deren Einführung als auch für eine Anhebung.<sup>9</sup> Nach § 12

---

4 Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Juni 2007, Az.: VIII ZR 36/06, <https://openjur.de/u/78181.html>, Rn. 39 (zitiert nach openjur); Hervorhebung und Auslassung durch Verf. dieses Sachstands.

5 Verordnung über die allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas) vom 10. Februar 1959 (BGBl I S. 46), [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27-bgbl159s0046.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl159s0046.pdf%27%5D\\_1675421111785](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27-bgbl159s0046.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl159s0046.pdf%27%5D_1675421111785).

6 Art. 5 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730), [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr\\_id=%27bgbl198s0730.pdf-%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl198s0730.pdf%27%5D\\_1675421744501](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl198s0730.pdf-%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl198s0730.pdf%27%5D_1675421744501).

7 Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl und Gas (Energiesicherungsgesetz) vom 9. November 1973, (BGBl. I S. 1585), [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl173s1585.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl173s1585.pdf); das Gesetz galt zunächst für ein Jahr, nach seiner Erneuerung im Dezember 1974 aber dauerhaft, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//%5B@attr\\_id=%27-bgbl174s3681.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl174s3681.pdf%27%5D\\_1675443133165](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27-bgbl174s3681.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl174s3681.pdf%27%5D_1675443133165).

8 Vgl. dazu die Ausarbeitung „Politische Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Ölpreiskrisen von 1973 und 1979“, WD 1 - 3000 - 035/22, 3. November 2022, <https://www.bundestag.de/source/blob/924658/e933de3aec6892f4ecda22a3782ab863/WD-1-035-22-pdf-data.pdf>.

9 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 1.

Abs. 1 S. 2 BTOElt war der genehmigte Preis ein Höchstpreis. Die Strompreisaufsicht konnte die Genehmigung nur gewähren oder versagen. Eine behördliche Preisfestsetzung war nicht möglich.<sup>10</sup>

§ 12 Absatz 3 BTOElt regelte die wesentlichen formellen Voraussetzungen des Genehmigungsantrags wie folgt:

„Die Genehmigung ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll; in Ausnahmefällen kann die Behörde eine kürzere Frist zulassen. Zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die gesamte Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgung sowie die Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Tarif- und Sonderabnehmerbereich darzustellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, der Behörde weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage und zur Erstellung einer Kostenträgerrechnung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln.“

### 3.2. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 12 Abs. 2 BTOElt wurde die Preisgenehmigung nur erteilt, soweit das Elektrizitätsunternehmen nachwies, dass entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind.

Das Begriffspaar „**Kosten- und Erlöslage**“ entstammt der kalkulatorischen Kostenrechnung der Betriebswirtschaftslehre. Hierfür wird der Verzehr von Gütern und Dienstleistungen, welcher für die Bereitstellung des angebotenen Produktes anfällt, in Geld bewertet. Insbesondere für die Berechnung zukünftiger Kosten (Vorkalkulation) spielten Schätzungen eine besondere Rolle.<sup>11</sup>

Ob der **Preisaufsichtsbehörde** im Hinblick auf die Bewertung zukünftiger Entwicklungstendenzen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer **Entscheidungsspielraum** zustand, war umstritten.<sup>12</sup> Im Beschluss zu einem für erledigt erklärten Rechtsstreit deutete das Bundesverwaltungsgericht seine Neigung an, einen solchen Beurteilungs- und Konkretisierungsspielraum der Behörde abzulehnen.<sup>13</sup> Teilweise wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, dass dem **Energieversorgungsunternehmen** ein **Beurteilungsspielraum** zugestanden werden müsse. Die Kontrolle der Aufsichtsbehörde hätte sich somit auf die Überprüfung beschränkt, ob sich die vom Versorgungsunternehmen durchgeführte Berechnung im Bereich vertretbarer Kalkulationen und

---

10 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 2.

11 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 8.

12 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 9.

13 Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juni 1991, Az.: 1 C 15/89, RdE 1992, 114.

Prognosen bewegt (Schlüssigkeitskontrolle).<sup>14</sup> Eine solche Auslegung hätte jedoch die Ziele der Strompreisaufsicht konterkariert – die Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung.<sup>15</sup>

Eine „**elektrizitätswirtschaftliche rationelle Betriebsführung**“ setzt voraus, dass das Versorgungsunternehmen die technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten genutzt hat, die in der Elektrizitätswirtschaft zur Erzielung eines optimalen Betriebsergebnisses beitragen („Sorgfalt eines ordentlichen Stromkaufmanns“). Die Preisaufsicht musste die nachgewiesenen Kosten anhand dieses Maßstabs überprüfen und durfte sie nicht einfach „abhaken“.<sup>16</sup>

#### 4. Abschaffung des Verfahrens

Das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (EnWG)<sup>17</sup> schaffte die BTOElt und somit auch die Genehmigungspflicht von Strompreisen zum 1. Juli 2007 ab.<sup>18</sup> Im Kern enthält das Gesetz die Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom<sup>19</sup> und Gas<sup>20</sup> ins nationale Recht, insbesondere durch Entflechtungsvorschriften und das System des regulierten Netzzugangs.<sup>21</sup>

In den **Beratungen** zu diesem Gesetz hatte die Bundesregierung bereits einen Entwurf vorgelegt, der keine Ermächtigung für Preisgenehmigungen nach der BTOElt vorsah. Vielmehr sollte die Preisaufsicht in eine besondere Missbrauchsaufsicht nach einem neuen § 40 des EnWG-Entwurfs überführt werden, „um einen wirkungsvollen Schutz für Haushaltskunden zu erreichen, der über

---

14 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 10.

15 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 11.

16 Weigt in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, § 12 BTOElt, Rn. 21 ff.

17 Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl105s1970.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl105s1970.pdf).

18 Vgl. dazu auch die Dokumentation „Abschaffung der Strompreisaufsicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität“, WD 5 - 3000 - 099/22, 30. August 2022, <https://www.bundestag.de/resource/blob/912902/-79647520586f85ea7411837f36fadd90/Wd-5-099-22-pdf-data.pdf>.

19 Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003L0054&qid=1661848996181> (nicht mehr in Kraft).

20 Richtlinie vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003L0055&qid=1661848904338> (nicht mehr in Kraft).

21 Theobald in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, EnWG, Einführung, Rn. 1.

die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht hinausgeht.<sup>22</sup> Auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages galt die BTOElt letztlich noch bis Mitte des Jahres 2007 fort. § 40 EnWG-E wurde letztlich inhaltlich in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen übernommen.<sup>23</sup>

Das System der Preisaufsicht wurde durch die Anwendung insbesondere des Kartellrechts und der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB<sup>24</sup> in diesem Bereich abgelöst.<sup>25</sup> Seither unterliegen die Netzentgelte nicht der Genehmigung, sondern dem System der Anreizregulierung. Die Grundlagen einer kostenorientierten Netzentgeltregulierung sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) geregelt.<sup>26</sup>

Den Wegfall der Tarifpreisufsicht bewertete die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten „Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung“ positiv:

„Obwohl sich die Tarifgenehmigung an den Kosten einer ‚betriebswirtschaftlich rationellen Betriebsführung‘ orientieren sollte, fand eine **wirksame Effizienzkontrolle in der Praxis nicht statt**. Vielmehr wurde eine kostenzuschlagsorientierte Preisregulierung auf der Basis vergangenheitsbezogener Ist-Kosten der (Quasi-)Monopolisten durchgeführt, die keine Anreize zu einer effizienten Leistungserbringung setzte. Das Fortbestehen der Tarifpreisufsicht bis zum 1. Juli 2007 trug dazu bei, dass die betrieblichen Ineffizienzen, die ihren Ursprung in der Zeit vor der Liberalisierung hatten, nach 1998 nicht in gewünschtem Maße und gewünschter Geschwindigkeit abgebaut werden konnten. [...]

Mit der Öffnung des Strom-Endkundenmarktes für den Wettbewerb, die bereits mit der ersten Novelle des Energiewirtschaftsrechts vollzogen wurde, **verlor die Bundestarifordnung Elektrizität neben der allgemeinen Problematik der Kostenkontrolle auch ihre ökonomische Berechtigung**. Die Ex-ante-Tarifgenehmigung griff in einen Bereich ein, der als wettbe-

---

22 Gesetzentwurf der Bundesregierung in Bundestags-Drs. 15/3917 vom 14. Oktober 2004, S. 22 f. und 66 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/15/039/1503917.pdf>.

23 Der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft findet sich in der Bundestags-Drs. 15/5268 vom 13. April 2005, <https://dserver.bundestag.de/btd/15/052/1505268.pdf>; zum weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vgl. <https://dip.bundestag.de/vorgang/zweites-gesetz-zur-neuregelung-des-energiewirtschaftsrechts-sig-15019489/97533>; zur Entstehungsgeschichte vgl. auch Wieland, ZNER 2006, 97.

24 [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_315.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_315.html).

25 Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Bundestags-Drs. 16/7087 vom 20. November 2007, S. 99 ff., <https://dip.bundestag.de/vorgang/sondergutachten-der-monopolkommission-gem%C3%A4%C3%9F-62-abs-1-des-energiewirtschaftsgesetzes-strom/11081>.

26 §§ 21, 21a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), [https://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/BJNR-197010005.html](https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR-197010005.html); Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), <https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/BJNR252910007.html> (auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 21a Abs. 6 EnWG); Hummel in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. Ergänzungslieferung Mai 2022, Energiepreisrecht B., ARegV, Einführung Rn. 2 f.



---

werblich organisierbar galt und stand somit im Widerspruch zu den Liberalisierungsbemühungen des Gesetzgebers auf nationaler und europäischer Ebene. Bereits zu Beginn des neuen Jahrtausends war es den Haushaltskunden nahezu in allen Regionen möglich, zwischen den Angeboten verschiedener Anbieter zu wählen. Dabei lagen die Tarife der Newcomer in der Regel unter den Tarifen des angestammten Grundversorgers. Es ist davon auszugehen, dass die Preiskontrolle einen erheblichen Beitrag zu der geringen Wechselbereitschaft der Haushaltskunden geleistet hat. Viele Personen dieser vergleichsweise schlecht informierten Kundengruppe dürften infolge der Tarifgenehmigung angenommen haben, dass die Preise der Stromanbieter ein vorgegebenes, kaum voneinander abweichendes Niveau besitzen. Somit fühlten sie sich nicht zu einem Wechsel von ihrem alteingesessenen Anbieter zu einem Newcomer veranlasst.“<sup>27</sup>

\*\*\*

---

27 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Bundestags-Drs. 16/7087 vom 20. November 2007, S. 99 ff., Ziff. 398 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/16/070/-1607087.pdf>; Hervorhebung und Auslassung durch Verf. dieses Sachstands; vgl. dazu auch die Dokumentation „Abschaffung der Strompreisaufsicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität“, WD 5 - 3000 - 099/22, 30. August 2022, <https://www.bundestag.de/resource/blob/912902/79647520586f85ea7411837f36fadd90/WD-5-099-22-pdf-data.pdf>.